



Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

vom 17. Juni 2015

Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016

aufgrund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) und der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium vom 28.06.2002 sowie über den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 hat die Westsächsische Hochschule Zwickau - nachfolgend WHZ genannt – hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zielstellung und allgemeine Grundsätze	2
§ 3 Grundsätze der individuellen Anrechnung	2
§ 4 Verfahren der individuellen Anrechnung formal nachweisbarer Kompetenzen	2
§ 5 Verfahren der individuellen Anrechnung informell erworbener Kompetenzen	3
§ 6 Grundsätze der pauschalen Anrechnung	3
§ 7 Verfahren der pauschalen Anrechnung	4
§ 8 Widerspruchsverfahren	4
§ 9 Schlussvorschriften und Inkrafttreten	4
Anlage 1 – Antrag und Bescheid hinsichtlich der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge oder außerhochschulisch erworbener Qualifikationen	5
Anlage 2 – Antrag und Bescheid für die Anrechnung informell erworbener Kompetenzen auf Prüfungsleistungen	6
Anlage 3 – Modulprüfung für pauschale Anrechnungsverfahren	7
Anlage 4 – Modulübersicht für pauschale Anrechnungsverfahren	8

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium an der WHZ.

§ 2 Zielstellung und allgemeine Grundsätze

- (1) Ziel dieser Ordnung ist die Gestaltung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher Aus- und Fortbildung und der akademischen Bildung und damit des Prozesses des lebenslangen Lernens.
- (2) Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Studium an der WHZ angerechnet werden, wenn sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können.
- (3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen.
- (4) Eine Kombination von pauschaler und individueller Anrechnung ist möglich.

§ 3 Grundsätze der individuellen Anrechnung

- (1) Durch individuelle Anrechnung können formal nachweisbare und informell erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eines Antragstellers berücksichtigt werden. Die Verfahren unterscheiden sich in Aufbau und Verlauf.
- (2) Für jedes anzurechnende Modul muss der Antragsteller das Verfahren für die individuelle Anrechnung gesondert durchlaufen. Dabei wird geprüft, ob der Antragstellende tatsächlich über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt.

§ 4 Verfahren der individuellen Anrechnung formal nachweisbarer Kompetenzen

- (1) Nach der Zulassung zum Studium stellt der Studierende den Antrag auf Anrechnung eines Moduls beim Prüfungsausschuss. Zur Begründung des Antrags sind Zeugnisse und Zertifikate in beglaubigter Kopie einzureichen (Die Verwendung des Formulars in Anlage 1 wird empfohlen). Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft der Modulverantwortliche und/oder Prüfer unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Lernergebnisse in Hinblick auf Niveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Das Niveau ist entsprechend des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen zu bestätigen. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist, dass mindestens 75 Prozent der Lerninhalte übereinstimmen.

- (2) Formal nachweisbare Kompetenzen, die an außerhochschulischen Bildungseinrichtungen im Ausland erworben wurden, können auf das Studium angerechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine Zuordnung des Qualifikationsniveaus zu den Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens möglich ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der Äquivalenzprüfung einen Bescheid. Im Fall eines negativen Bescheids sind innerhalb der Begründung die wesentlichen Unterschiede darzustellen. Die Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Verfahren der individuellen Anrechnung informell erworbener Kompetenzen

- (1) Nach der Zulassung zum Studium stellt der Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss den Antrag auf Anrechnung eines Moduls. Zu dessen Begründung sind Beschreibungen und Belege über eigene Tätigkeiten und Lernerfahrungen als Kompetenzportfolio einzureichen (Die Verwendung des Formulars in Anlage 2 wird empfohlen).
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Anrechnungsprüfung. Er informiert die jeweiligen Modulverantwortlichen und/oder die Prüfer.
- (3) Die Anrechnungsprüfung wird vom Modulverantwortlichen und/oder Prüfer konzipiert und besteht pro Modul in der Regel aus der Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung im Rahmen einer Hausarbeit oder einem Prüfungsgespräch.
- (4) Die Prüfer bewerten die Lösung der komplexen Aufgabe oder das Prüfungsgespräch mit einer Note nach dem Notensystem des Studienganges für den die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 6 Grundsätze der pauschalen Anrechnung

- (1) Die pauschale Anrechnung erfolgt auf der Basis von Ergebnissen, die ein Antragsteller in Bildungseinrichtungen, insbesondere der beruflichen Aus- und Fortbildung, außerhalb des Hochschulwesens erworben hat.
- (2) Die Durchführung der pauschalen Anrechnung setzt voraus, dass die WHZ mit der Bildungseinrichtung nach Abs. 1 schriftlich die Grundsätze sowie die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Partner zur Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung des Anrechnungsverfahrens vereinbart.
- (3) Die Ergebnisse der Verfahren nach § 7 Abs. 1 sind jährlich zu überprüfen. Die externe Bildungseinrichtung soll durch die Fakultät, für deren Studienangebot eine Anrechnung erfolgen soll dazu angehalten werden, ein Qualitätssicherungssystem für ihr Bildungsangebot zu installieren.

§ 7 Verfahren der pauschalen Anrechnung

- (1) Der pauschalen Anrechnung liegen ein inhaltlicher Vergleich der Bildungsangebote der Partner sowie ein Abgleich der jeweils zu erwerbenden Kompetenzen zugrunde.
- (2) Von der Fakultät ist auf Basis des Curriculums der externen Bildungseinrichtung festzulegen, für welche Module die Anrechnungsfähigkeit zu prüfen ist.
- (3) Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft der Modulverantwortliche unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Lernergebnisse in Hinblick auf Niveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Das Niveau ist entsprechend des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen zu bestätigen. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist, dass mindestens 75 Prozent der Lerninhalte übereinstimmen.
- (4) Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung über alle anzurechnenden Module entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von ECTS-Punkten und die Grundlagen zur Berechnung der Note.
- (5) Das Ergebnis der Äquivalenzprüfung wird dem Prüfungsausschuss mit dem Formular in Anlage 3 mitgeteilt.
- (6) Im Ergebnis der pauschalen Anrechnung ist auf Basis der Bestätigungen der Modulverantwortlichen und dem Ergebnis der Prüfung nach Abs. 4 vom Prüfungsausschuss die Übersicht in Anlage 4 zu erstellen, die die Entscheidung über die Anrechnung dokumentiert.

§ 8 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Antragsteller bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät einzulegen, in dem der Studiengang geführt wird.
- (2) Der Widerspruchsbescheid soll innerhalb eines Monats nach Einlegen des Widerspruchs ergehen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen.

§ 9 Schlussvorschriften und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Senat der WHZ im Benehmen mit dem Rektorat am 17.06.2015 beschlossen und tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Zwickau, den 17.06.2015

Der Rektor der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Prof. Dr. Gunter Krautheim



Antrag und Bescheid hinsichtlich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge oder außerhochschulisch erworbener Qualifikationen

Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn der Antrag auf Anrechnung vor der Teilnahme an der vergleichbaren Leistung bei der WHZ gestellt wurde.

1. Angaben Student/in

Name, Vorname	Seminargruppe	Matrikel-Nr. (studentische Kennzahl)

2. Angaben zu der Prüfungsleistung

Art der Prüfungsleistung/Qualifikation, die anerkannt werden soll			
Die Leistung wurde erbracht:			
☐ im Ausland	☐ an einer deutschen Hochschule	☐ beruflich	☐ an der WHZ

Die Nachweise sind für das Prüfungsamt als Kopie beizufügen!

3. Nur auszufüllen, wenn die Leistung im Ausland erbracht wurde, ansonsten weiter bei 4.

Name der Einrichtung	Land	Zeitraum des Aufenthaltes	
		von	bis
Art des Auslandsaufenthaltes			
☐ Studium	☐ Praktikum	☐ anderer Aufenthalt	
Programm mit dem der Auslandsaufenthalt finanziert wurde			
☐ EU-Programm (Erasmus)	☐ Internationales/Nationales	☐ kein Programm, selbst organisiert	

4. Unterschrift Student/in

Datum		Unterschrift Student/in	
-------	--	-------------------------	--

5. Äquivalenzprüfung des Modulverantwortlichen und Anrechnungsempfehlung

Name, Vorname		Dienststellung bzw. Titel	
<i>Die o. a. Prüfungsleistung wird als gleichwertig mit dem Modul</i>			
Modul-Nr.	Modulname	ECTS-Punkte	
☐ anerkannt	☐ nicht anerkannt	als Note festgesetzt	
Datum		Unterschrift Modulverantwortliche/r	

6. Begründung bei Nichtanerkennung

Datum		Unterschrift Modulverantwortliche/r	

7. Vom Prüfungsausschuss auszufüllen

Antrag auf Anrechnung wird	Datum	Unterschrift Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses
☐ bewilligt ☐ abgelehnt		

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss in der jeweiligen Fakultät der Westsächsischen Hochschule Zwickau einzulegen.

Anlage 2 zur Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Antrag und Bescheid für die Anrechnung informell erworbener Kompetenzen auf Prüfungsleistungen

Matrikel-Nr.: _____ Name: _____ Vorname: _____

Modulnummer: _____ Modulname: _____

Kompetenzportfolio

Beschreibung der eigenen Kompetenzen in Bezug auf die Lernziele	Belege	Art der Anrechnungsprüfung und Modulnote (vom Modulverantwortlichen auszufüllen)
[Ort], [Datum] [Unterschrift] Antragsteller	[Ort], [Datum] [Unterschrift] Modulverantwortlicher	[Ort], [Datum] [Unterschrift] Prüfungsausschussvorsitzender

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der jeweiligen Fakultät beim Prüfungsausschuss der Westsächsischen Hochschule Zwickau einzulegen.

Anlage 3 zur Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Modulprüfung für pauschale Anrechnungsverfahren

Modul [*Modulnummer Modulname*]

[*Zahl*] % der Lehrinhalte des Moduls stimmen mit den Lehrinhalten der folgenden Module/Fächer der Ausbildung [*Bezeichnung*] der Bildungseinrichtung [*Bezeichnung*] überein:

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Zusätzlich wird bestätigt, dass in den o.g. Modulen/Fächern ein vergleichbares Niveau nach dem Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen in den Kategorien WISSEN UND VERSTEHEN (erworbene Kompetenzen mit Blick auf den fachspezifischen Wissenserwerb) sowie KÖNNEN (Kompetenzen, Wissen anzuwenden, Wissenstransfer zu leisten sowie kommunikative und soziale Kompetenzen) zu erreichen ist.

Zur Bildung der Modulnote wird folgendes Berechnungsverfahren vorgeschlagen:

Bemerkungen:

Zwickau, [Datum]

[Unterschrift]

Modulverantwortlicher

Zwickau, [Datum]

[Unterschrift]

Prüfungsausschussvorsitzender

Anlage 4 zur Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Modulübersicht für pauschale Anrechnungsverfahren

von Leistungen der abgeschlossenen Ausbildung: *[Bezeichnung]*

der Bildungseinrichtung: *[Bezeichnung]*

für den Studiengang: *[Bezeichnung]*

Modul	Lehrinhalte			Niveau DQR ¹ ja / nein	Entscheidung des Prüfungsausschusses		
	direkt überein- stimmend	kompensierbar	Summe		Anrechnung ja / nein	Berechnung der Modulnote	Bemerkungen
<i>[Nr./Name]</i>	<i>[Prozentangabe]</i>	<i>[Prozentangabe]</i>	<i>[Prozentangabe]</i>				

Beschluss des Prüfungsausschusses für den Studiengang *[Bezeichnung]* vom *[Datum]*

[Ort], [Datum]

[Unterschrift]

Prüfungsausschussvorsitzender

¹ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen